

Dienstag, den 27. November.

Dresdner Nachrichten

Tageblatt für Politik, Unterhaltung, Geschäftsvorkehr.
Börsenbericht und Fremdenliste.

Druck und Eigentum der Herausgeber: Lipsch & Reichardt in Dresden. Verantw. Redakteur: Ernst Lipsch in Dresden.

XXII. Jahrgang.

Mitredakteur: Dr. Emil Breyer.

Für das Heftleben: Ludwig Hartmann.

Dresden, 1877.

Politisch.

Raum geboren, erhielt schon das neue Ministerium Mac Mahon einen tödlichen Streich von der Deputiertenkammer. Es handigte sich bei seiner Geburt als „Gesellschaftsministerium“ an; alle Welt fühlte aber, daß es nur die Geschäfte des Bonapartismus beforschen soll. Mit Ausnahme des Präsidenten, des Generals Rochefoucault, welcher eine clerikale Färbung hat, sind alle Minister Bonapartisten, und der Sohn Eugenius hat Urfache, mit den Männern zufrieden zu sein, die jetzt den Marshall-Präsidenten als Berater umgeben. Prinz Ludwig darf in Chislehurst davon träumen, in nicht zu ferne Zeit als Napoleon IV. seinen Einzug in Frankreich zu halten. Freilich — mathematisch gewiß ist das noch lange nicht — Selbst der als Unterrichtsminister dem neuen Kabinett angehörende Astronom Gaye, welcher die Bahn eines von ihm entdeckten und nach ihm benannten Kometen berechnet, die Parallaxe eines anonymen Sternes im Großen Bären festgestellt und den Ring des Saturn beschrieben hat, sieht dieser bedeutende Geist wird die nächste Zukunft Frankreich nur als unbekannte Ziffer behandeln dürfen. Die Deputiertenkammer hat mittels der Tagesordnung, die sie dem Marshall Mac Mahon ins Antlitz schleuderte, den Ring des Saturn durchbrechen wollen, den er um die Republik zu legen versucht. Wasfangen mit einer Kammert, die sich weigert, auch nur in geschäftliche Beziehungen zu der neuen Regierung zu treten? Etwaß muß doch geschehen, um vorwärts zu kommen. 883 Männer wählt das französische Volk in die Deputiertenkammer und den Senat. Man sollte glauben, daß mit dieser respectablen Ziffer die Summe der politischen Capacitäten der französischen Nation erschöpft sei, die nach irgend einer Seite hin des öffentlichen Vertrauens würdig erscheinen. Aber, indem Mac Mahon seine Minister völlig außerhalb des Parlamentes wählte, sagte er damit: ich stelle mich über die Verfassung. Die nächsten Stunden müssen noch der einen oder anderen Seite hin eine vorläufige Entscheidung anbahnen. Ein Staatsstreich, vermittelt durch eine zweite Auflösung der Deputiertenkammer, liegt ebenso in der Luft wie ein Juristentreten Mac Mahon's.

Die Personalien des neuen Ministerpräsidiums stehen durch folgende Daten noch ergänzt: General de Rochedouet, 1813 in Sanger geboren, erhielt seine Ausbildung in der polytechnischen Schule zu Paris, aus welcher er im October 1833 als Leutnant in die Artillerie eintrat. Unter der Zoll-Monarchie avancierte er nur sehr langsam; bei dem Cürsige Adalphe Louis Philippe war er erst Hauptmann. Dicho schneller schwang er sich unter der Präfektur Louis Napoleon's und unter dem Kaiserreiche empor. 1849 wurde er Major, 1853 Oberstleutnant, 1854 schon Oberst; in sechs Jahren also war aus dem Hauptmann ein Oberst geworden. Noch mehr, er erhielt das Kommando des reitenden Artillerie-Regiments der Kaisergarde, welches das erste war, das mit den neuen gezogenen Kanonen, deren Gründung Napoleon III. sich ausdrücklich ausgesprochen hatte. An der Spitze dieses Regiments griff Rochedouet entscheidend in die Schlacht des Solferino ein, an einem Punkte, wo die Franzosen durch das unheilige, energische Vorgehen des österreichischen General Prützgen Alexander von Woyrsch in einer sehr trütblichen Situation waren. Die Turken, welche einen Angriff auf das österreichische Centrum bei Cavriana gemacht hatten, waren eben in die Flucht geschlagen worden, als die reitende Artillerie Rochedouet's erschien und die Schlacht eine andere Wendung gab. Das Centrum wurde durchbrochen, Solferino war für die Franzosen gewonnen. Die Turken, denen Rochedouet damals im rechten Moment befehligte, gehörten zum Armeecorps Mac Mahon's. Seit diesem Tage dienten denn auch die intime Freundschaft Mac Mahon's mit Rochedouet. Letzterer wurde noch auf dem Schlachtfeld vom Kaiser Napoleon zum Brigadegeneral befördert, und seit 1. März 1867 ist er Divisionsgeneral. Die Republik brachte ihm nichts als das Großoffizierskreuz des Ehrenkreises, welches er für seine Verdienste an der Befreiung des Kommunen-Austandtes 1871 erhielt. Seit drei Jahren bekleidet er das 18. Armeecorps mit dem Hauptquartier in Bourbœuf.

Wiederholt in neuester Zeit hat die Pforte um Friedensschluß gebeten. Erst klopfte sie um Vermittlung bei Deutschland, dann bei Österreich an. Beide Male erfolgte ein höchstes Achseljucken. Prinz Reuß und Graf Gitsch verweilen die Pforte direkt an die Adresse Russlands. Europa hat alle Ursache, die Friedensbarkeit beider Botschafter in Konstantinopel zu beobachten. Welch' herrlicheren Beruf könnten diese Diplomaten erfüllen, als einen baldigen Frieden anzubringen? Das russische Volk ist, nach den Berichten aller Blätter, höchst kriegsmüde. Der Zar aber, von dessen Friedensliebe man sonst Wundergeschichten vernahm, scheint sich für Fortsetzung des Krieges zu begeistern. Wenn man aber in Berlin behauptet, Deutschland hätte, als es gegen Frankreich im Felde lag, eine Kränkung seiner nationalen Ehre darin erkannt, wenn Russland als Vermittler zwischen die Kämpfenden getreten wäre, so ist das, mit Verlaub Ihr Herrn, nicht ganz zutreffend. Noch ehe sich bei Seban der eiserne Ring um Napoleon schloß, begehrte in der That der Zar und seine Diplomaten, daß ein europäischer Kongreß zusammenkomme und nicht bloß die Erhaltung der napoleonischen Dynastie, sondern die Neutralisierung von Elsass-Lothringen decrete. Nur die einmütige Abwehr dieses Vorstoßes durch das entschlossene deutsche Volk schützte uns vor dieser Thatsache. Das russische Volk aber verlangt Frieden und hat nichts gegen seine Herbeführung durch neutrale Mächte. Demselben Russland, das 1870 so wenig die „nationale Ehre“ Deutschlands respektierte, hält sich 1877 Deutschland für verpflichtet, auch nicht mit einem Worte zu sagen, daß es gut thäte, das Friedens-Anstreben der Pforte anzunehmen. In England ist man über die Kriegslust des Barons in begreiflicher Unruhe. Seidem Karls gefallen und die Russen mittelst des russelbeladenen Hals die Männer dieser starken Festung in einer einzigen Nacht überstelltet, sind die Russen die Herren des Schlüssels von Armenien. Der Landweg nach Indien und das Quellengebiet des Euphrastromes sind jetzt in russischen Händen. Das beweist eine solche Aufregung Englands, daß selbst der russenfreundliche liberale Gladstone, dessen abgeschmackte Politik wesentlich den Russen ihre Ausführungen regelmäßig bejaht und seine volle Aufmerksamkeit

vogt erleichterte, voller Sorgen in die Zukunft blickt und den Barren an sein feierlich gesegnetes Wort erinnert: „Er wolle keine Erbordungen machen.“ Bald wird sich zeigen, ob Gladstones Zuversicht solide Unterlagen besitzt.

Im Wiener Reichsrath hat der Handelsminister v. Chlumetzky in vertraulicher Weise Ausschlüsse gegeben über den Gang der deutsch-österreichischen Zollverhandlungen. Selbst diejenigen österreichischen Abgeordneten, welche in der Zollfrage eine entschieden oppositionelle Haltung gegen die österreichische Regierung einnehmen, gewannen aus den Erklärungen Chlumetzky's die Überzeugung (Schreiber Wiener Blätter) daß es nicht Deutsereich's Schuld war, wenn die Zoll-Conferenzen scheiterten. Eine Entgegnung auf diese Anschuldigung wird von Berlin aus wohl nicht lange ausbleiben. Wir erhalten uns vorläufig das Urtheil, konstatieren aber drei Thatsachen, einmal haben die deutschen Unterhändler offen erklärt, daß sie mit Mühsicht auf die innere Lage Deutschlands so wenig sich entgegenkommen verhielten, sodann, daß in Österreich alle Parteien und Nationalisten Ursache zu haben glauben, sich in Zoll- und Handelsfragen feindlich gegen uns zu stellen und endlich, daß eine politische Entwicklung sich bereits als die Folge dieser Zollfeindschaft zwischen beiden Reichen zu zeigen beginnt.

Neueste Telegramme der „Dresdner Nachrichten.“

Sittin, 26. November. In der heutigen General-Versammlung der Aktionäre der Berlin-Sittiner Eisenbahn waren 38 Proc. des Schmidschiptals vertreten. Der Vorschlag der königl. preußischen Staatsregierung, ihr die Bahn gegen eine prozentige Rente abzutreten, wurde ebenso abgelehnt, wie andere Vorschläge, die eine 5½- und 6 Proc. Rente beanspruchten. Die Berlin-Sittiner Bahn verbleibt somit im Privatbesitz.

Wien, 26. November. Die „Polit. Corresp.“ meldet aus Cettinje: Die Montenegriner nahmen am 24. d. Nichts den Ort, sonde den Hofen von Spiza, sowie die Stadt dominieren. Forts Hojenci und Golobrodo, letzteres Fort indes nur nach mehrstündigem Kampfe. Die Montenegriner halten nun mehr das ganze Gebiet bis Bojana besetzt, ausgenommen die Gitarde von Ustvari und Duljeigno. — Gleichzeitig wird aus Cattaro signalisiert, daß gestern Nachmittag mehrere türkische Kriegsschiffe von Korfu nordwärts steuern, wahrscheinlich zum Entsatz der albanischen Küste, abdampften, jedoch unter dem herrschenden Schwere Sturz viel zu leiden hatten.

Konstantinopol, 25. November. Es circulieren hier verschiedene, völlig unbefähigte Gerüchte von einem Aufstand, den Osman Pacha verübt haben soll. Nach dem einen Gerücht wäre derselbe in der Richtung gegen Skhowa, nach einem anderen in der Richtung gegen Portsch unternommen worden.

New York, 25. November. Der nordamerikanische Kriegsminister Huron ist gestern an der Küste von Nordcarolina gesunken. Von der aus 15 Offiziere und 119 Mann bestehenden Mannschaft sind nur 4 Offiziere und 30 Mann gerettet. Der Kapitän ist unter den Toten. — Nach der eingegangenen anderen Verträge aus Mexiko hatte der Präsident Porfirio Diaz den Befehl, den Frieden zu erhalten, und Truppen an die Grenzen gelandet, um im Verein mit den nordamerikanischen Truppen dies zu ermöglichen.

Locales und Sachisches.

— Das Wachthum unserer Stadt und der steigende Umfang ihrer Verwaltung macht es immer mehr notwendig, daß der Wahl der Stadtverordneten die größte Aufmerksamkeit gewidmet werde. Dazu kommt, daß seit Einführung der revidirten Städteordnung Dresden selbstständiger geworden ist, als früher und in Folge der ihr gewährten Autonomie in den meisten Branchen der öffentlichen Angelegenheiten nur dann die Autorität des Kreisausschusses und der Ministerien anzuersetzen, wenn Rath und Stadtverordnete in Differenzen sind. Deshalb auch ist die Stellung des Stadtverordneten-Collegiums seit drei Jahren eine wichtige geworden, als sie früher war. Und deshalb ist es die Pflicht eines jeden Bürgers, sei er anfänglich oder unanfänglich, sei er Gewerbetreibender oder Beamter, sei er Geistlicher oder Laien, der übermorgen stattfindenden Ergänzungswahl die volle Aufmerksamkeit zu widmen. Welche Eigenschaften muß ein Stadtverordneter haben, welcher für das Wohl der Stadt und für das allgemeine Beste wirken will, und nicht etwa nur ein Ehrenamt besleben möchte, ohne die damit verbundenen Pflichten zu erfüllen? Erstens muß der Stadtverordnete die Fähigkeit und die Umficht haben, sich in den kommunalen Angelegenheiten genau zu orientiren und die einschlägigen Fragen objectiv, d. h. ohne den Vertheidigungspunkt Einzelner und den politischen Standpunkt der Parteien maßgebend sein zu lassen. Zweitens muß der Stadtverordnete die Intelligenz haben, um sich an den Arbeiten mit Erfolg beteiligen zu können. Denn nicht bloß die Plenarversammlungen geben ein Bild der gemeinsamen Thätigkeit; ein Hauptpunkt ruht auf der Thätigkeit in den Deputationen oder Ausschüssen, sei es in den vier Hauptausschüssen (Rechts-, Finanz-, Verwaltungs- und Wahl-Ausschuß) oder in den gewöhnlichen Deputationen (für das Schul-, Armen-, Markt-, Abgaben-Wesen u. s. w.). Und so in Dresden alle besoldeten Stadträthe Juristen sind und alle Rechtsgelehrten der säbischen Verwaltungsbüros also auch Juristen, so ist, wenn das Stadtverordneten-Collegium seine Selbstständigkeit bewahren und dem Rath gegenüber mit Erfolg behaupten will, es im öffentlichen Interesse nötig, daß die Summe der Intelligenz und Arbeitskraft im Stadtverordneten-Collegium auf einer gewissen Höhe bleibe. Drittens muß ein Stadtverordneter so viel Gemeinsinn und Opferfreudigkeit haben, die übernommenen Pflichten pünktlich zu erfüllen. Dazu gehört: daß er die Plenarversammlungen und Ausschüsse regelmäßig besucht und seine volle Aufmerksamkeit

der Tagesordnung widmet. Wer öfters fehlt und mehr durch seine Abwesenheit glänzt, wer heute „für den Anfang“ und über 8 Tage „für den Schluss“ sich entschuldigen läßt, wer bei Abstimmungen in der Regel erst aus den Vorzimmern herzugetragen werden muß, der heißt zwar Stadtverordneter, paratirt wohl auch bei feierlichen Gelegenheiten als „Vater der Stadt“, aber ein rechter Stadtverordneter ist er nicht. Von der Tribüne herab sind Stühle zu bezeichnen, die oft wochenlang und monatelang nicht besetzt sind, ohne daß der Inhaber franz oder sonstwie entschuldigt wäre. Ja es haben wiederholt Nummern der gedruckten Tagesordnung abgesetzt werden müssen, weil der betreute Referent nicht anwesend, aber auch nicht entschuldigt war! Viertens muß ein Stadtverordneter in bürgerlicher und moralischer Beziehung unbescholtener sein. Eigentlich muß man dies als die erste Eigenschaft bezeichnen. Denn nicht jeder, der in der Wahlstätte aufgenommen ist und vor dem Gesetz unbescholtener ist, gilt auch als solcher bei seinen Nachbarn, Bekannten u. s. w. Mancher ist insolvent in seinen Vermögensverhältnissen, ohne daß der öffentliche Bankrott ausgebrochen ist; Mancher lebt in seinem Haushalte gegen Buß und Sühne, ohne daß der Amt der Gerechtigkeit ihn erlangen kann u. s. w. Solche können keinen Anspruch machen, ein Amt zu bekleiden, das ein Vertrauensamt und ein Ehrenamt ist. Wer befähigt und intelligenter, arbeitslustig und opferfähig ist, den wähle man zum Stadtverordneten. Wer sich bewährt hat in seiner Thätigkeit für das allgemeine Wohl der Stadt, den wähle man wieder; und bei den neuen Vorschlägen, mögen sie ausgehen von wem sie wollen, befolge man den Grundsatz „Wählt Alles und das Beste behaltet!“ So möge der übermorgige Wahltag von gutem Erfolge für das Wohl unseres lieben Dresdens sein!

Vorabtag. Beide Km. bleiten geringe Erhöhung. Am 1. Kr. gab der Bericht der Gelehrtenabteilung (Met. v. Gelehrten) über den Gelehrtenwett zur Ausführung des Reichsverfassungsvertrags an. Gelehrten und über die Zuständigkeit der Berichte in Sachen an einer lebhaften Debatte Anlaß. Die gesammelte, zur Durchführung der Meliorationspläne nötige Landeszeitgebung hat die Regierung in 13 Entwürfe zusammengefaßt, wovon bereits 12 den Km. zugänglich sind. Der vorliegende Entwurf ist sicher einer der wichtigsten derzeitigen. Er wird darin u. a. bestimmt, daß in Sachsen nur ein Oberlandesgericht als oberste Particularinstanz, und zwar in Dresden, errichtet werde. Der Dev. ist, wie nebenbei bemerkt werden mag, auf eine Anfrage seitens der Regierung erklärt worden, daß es in der üblichen Weise, sieben Vorsitzende (in Dresden, Leipzig, Chemnitz, Bautzen, Freiberg, Borsigau und Bautzen) zu errichten. Die Majestät der Deputation ist mit dem Entwurf, wie er vorliegt, einverstanden und empfiehlt denselben mit einigen nicht wesentlichen, meist mit der Regierung vereinbarten Änderungen zur Annahme. Der Chemnitzer Abgeordnete Dr. Andrae hat dagegen eine Reihe von Vorbehalten eingebracht, die eine geistliche Regelung der Zeit des Universitätsstudiums und des Bereitstellungsablaufes des richterlichen Beamten, Verwendung eines Jahres vom Bereitstellungsablauf, der richterlichen Beamten und Geweitung des Aufenthalts der unterrichtlichen Beamten und endlich eine 14-tägige Frist auf die Amtseinführung der unterrichtlichen Beamten bestimmt. Diese Änderungen werden von der Regierung als der Bereitstellung der richterlichen Beamten, Geweitung eines Jahres vom Bereitstellungsablauf, der richterlichen Beamten und endlich eine 14-tägige Frist auf die Amtseinführung der unterrichtlichen Beamten bestimmt. Diese Änderungen werden von der Regierung als der Bereitstellung der richterlichen Beamten, Geweitung eines Jahres vom Bereitstellungsablauf, der richterlichen Beamten und endlich eine 14-tägige Frist auf die Amtseinführung der unterrichtlichen Beamten bestimmt. Diese Änderungen werden von der Regierung als der Bereitstellung der richterlichen Beamten, Geweitung eines Jahres vom Bereitstellungsablauf, der richterlichen Beamten und endlich eine 14-tägige Frist auf die Amtseinführung der unterrichtlichen Beamten bestimmt. Diese Änderungen werden von der Regierung als der Bereitstellung der richterlichen Beamten, Geweitung eines Jahres vom Bereitstellungsablauf, der richterlichen Beamten und endlich eine 14-tägige Frist auf die Amtseinführung der unterrichtlichen Beamten bestimmt. Diese Änderungen werden von der Regierung als der Bereitstellung der richterlichen Beamten, Geweitung eines Jahres vom Bereitstellungsablauf, der richterlichen Beamten und endlich eine 14-tägige Frist auf die Amtseinführung der unterrichtlichen Beamten bestimmt. Diese Änderungen werden von der Regierung als der Bereitstellung der richterlichen Beamten, Geweitung eines Jahres vom Bereitstellungsablauf, der richterlichen Beamten und endlich eine 14-tägige Frist auf die Amtseinführung der unterrichtlichen Beamten bestimmt. Diese Änderungen werden von der Regierung als der Bereitstellung der richterlichen Beamten, Geweitung eines Jahres vom Bereitstellungsablauf, der richterlichen Beamten und endlich eine 14-tägige Frist auf die Amtseinführung der unterrichtlichen Beamten bestimmt. Diese Änderungen werden von der Regierung als der Bereitstellung der richterlichen Beamten, Geweitung eines Jahres vom Bereitstellungsablauf, der richterlichen Beamten und endlich eine 14-tägige Frist auf die Amtseinführung der unterrichtlichen Beamten bestimmt. Diese Änderungen werden von der Regierung als der Bereitstellung der richterlichen Beamten, Geweitung eines Jahres vom Bereitstellungsablauf, der richterlichen Beamten und endlich eine 14-tägige Frist auf die Amtseinführung der unterrichtlichen Beamten bestimmt. Diese Änderungen werden von der Regierung als der Bereitstellung der richterlichen Beamten, Geweitung eines Jahres vom Bereitstellungsablauf, der richterlichen Beamten und endlich eine 14-tägige Frist auf die Amtseinführung der unterrichtlichen Beamten bestimmt. Diese Änderungen werden von der Regierung als der Bereitstellung der richterlichen Beamten, Geweitung eines Jahres vom Bereitstellungsablauf, der richterlichen Beamten und endlich eine 14-tägige Frist auf die Amtseinführung der unterrichtlichen Beamten bestimmt. Diese Änderungen werden von der Regierung als der Bereitstellung der richterlichen Beamten, Geweitung eines Jahres vom Bereitstellungsablauf, der richterlichen Beamten und endlich eine 14-tägige Frist auf die Amtseinführung der unterrichtlichen Beamten bestimmt. Diese Änderungen werden von der Regierung als der Bereitstellung der richterlichen Beamten, Geweitung eines Jahres vom Bereitstellungsablauf, der richterlichen Beamten und endlich eine 14-tägige Frist auf die Amtseinführung der unterrichtlichen Beamten bestimmt. Diese Änderungen werden von der Regierung als der Bereitstellung der richterlichen Beamten, Geweitung eines Jahres vom Bereitstellungsablauf, der richterlichen Beamten und endlich eine 14-tägige Frist auf die Amtseinführung der unterrichtlichen Beamten bestimmt. Diese Änderungen werden von der Regierung als der Bereitstellung der richterlichen Beamten, Geweitung eines Jahres vom Bereitstellungsablauf, der richterlichen Beamten und endlich eine 14-tägige Frist auf die Amtseinführung der unterrichtlichen Beamten bestimmt. Diese Änderungen werden von der Regierung als der Bereitstellung der richterlichen Beamten, Geweitung eines Jahres vom Bereitstellungsablauf, der richterlichen Beamten und endlich eine 14-tägige Frist auf die Amtseinführung der unterrichtlichen Beamten bestimmt. Diese Änderungen werden von der Regierung als der Bereitstellung der richterlichen Beamten, Geweitung eines Jahres vom Bereitstellungsablauf, der richterlichen Beamten und endlich eine 14-tägige Frist auf die Amtseinführung der unterrichtlichen Beamten bestimmt. Diese Änderungen werden von der Regierung als der Bereitstellung der richterlichen Beamten, Geweitung eines Jahres vom Bereitstellungsablauf, der richterlichen Beamten und endlich eine 14-tägige Frist auf die Amtseinführung der unterrichtlichen Beamten bestimmt. Diese Änderungen werden von der Regierung als der Bereitstellung der richterlichen Beamten, Geweitung eines Jahres vom Bereitstellungsablauf, der richterlichen Beamten und endlich eine 14-tägige Frist auf die Amtseinführung der unterrichtlichen Beamten bestimmt. Diese Änderungen werden von der Regierung als der Bereitstellung der richterlichen Beamten, Geweitung eines Jahres vom Bereitstellungsablauf, der richterlichen Beamten und endlich eine 14-tägige Frist auf die Amtseinführung der unterrichtlichen Beamten bestimmt. Diese Änderungen werden von der Regierung als der Bereitstellung der richterlichen Beamten, Geweitung eines Jahres vom Bereitstellungsablauf, der richterlichen Beamten und endlich eine 14-tägige Frist auf die Amtseinführung der unterrichtlichen Beamten bestimmt. Diese Änderungen werden von der Regierung als der Bereitstellung der richterlichen Beamten, Geweitung eines Jahres vom Bereitstellungsablauf, der richterlichen Beamten und endlich eine 14-tägige Frist auf die Amtseinführung der unterrichtlichen Beamten bestimmt. Diese Änderungen werden von der Regierung als der Bereitstellung der richterlichen Beamten, Geweitung eines Jahres vom Bereitstellungsablauf, der richterlichen Beamten und endlich eine 14-tägige Frist auf die Amtseinführung der unterrichtlichen Beamten bestimmt. Diese Änderungen werden von der Regierung als der Bereitstellung der richterlichen Beamten, Geweitung eines Jahres vom Bereitstellungsablauf, der richterlichen Beamten und endlich eine 14-tägige Frist auf die Amtseinführung der unterrichtlichen Beamten bestimmt. Diese Änderungen werden von der Regierung als der Bereitstellung der richterlichen Beamten, Geweitung eines Jahres vom Bereitstellungsablauf, der richterlichen Beamten und endlich eine 14-tägige Frist auf die Amtseinführung der unterrichtlichen Beamten bestimmt. Diese Änderungen werden von der Regierung als der Bereitstellung der richterlichen Beamten, Geweitung eines Jahres vom Bereitstellungsablauf, der richterlichen Beamten und endlich eine 14-tägige Frist auf die Amtseinführung der unterrichtlichen Beamten bestimmt. Diese Änderungen werden von der Regierung als der Bereitstellung der richterlichen Beamten, Geweitung eines Jahres vom Bereitstellungsablauf, der richterlichen Beamten und endlich eine 14-tägige Frist auf die Amtseinführung der unterrichtlichen Beamten bestimmt. Diese Änderungen werden von der Regierung als der Bereitstellung der richterlichen Beamten, Geweitung eines Jahres vom Bereitstellungsablauf, der richterlichen Beamten und endlich eine 14-tägige Frist auf die Amtseinführung der unterrichtlichen Beamten bestimmt. Diese Änderungen werden von der Regierung als der Bereitstellung der richterlichen Beamten, Geweitung eines Jahres vom Bereitstellungsablauf, der richterlichen Beamten und endlich eine 14-tägige Frist auf die Amtseinführung der unterrichtlichen Beamten bestimmt. Diese Änderungen werden von der Regierung als der Bereitstellung der richterlichen Beamten, Geweitung eines Jahres vom Bereitstellungsablauf, der richterlichen Beamten und endlich eine 14-tägige Frist auf die Amtseinführung der unterrichtlichen Beamten bestimmt. Diese Änderungen werden von der Regierung als der Bereitstellung der richterlichen Beamten, Geweitung eines Jahres vom Bereitstellungsablauf, der richterlichen Beamten und endlich eine 14-tägige Frist auf die Amtseinführung der unterrichtlichen Beamten bestimmt. Diese Änderungen werden von der Regierung als der Bereitstellung der richterlichen Beamten, Geweitung eines Jahres vom Bereitstellungsablauf, der richterlichen Beamten und endlich eine 14-tägige Frist auf die Amtseinführung der unterrichtlichen Beamten bestimmt. Diese Änderungen werden von der Regierung als der Bereitstellung der richterlichen Beamten, Geweitung eines Jahres vom Bereitstellungsablauf, der richterlichen Beamten und endlich eine 14-tägige Frist auf die Amtseinführung der unterrichtlichen Beamten bestimmt. Diese Änderungen werden von der Regierung als der Bereitstellung der richterlichen Beamten, Geweitung eines Jahres vom Bereitstellungsablauf, der richterlichen Beamten und endlich eine 14-tägige Frist auf die Amtseinführung der unterrichtlichen Beamten bestimmt. Diese Änderungen werden von der Regierung als der Bereitstellung der richterlichen Beamten, Geweitung eines Jahres vom Bereitstellungsablauf, der richterlichen Beamten und endlich eine 14-tägige Frist auf die Amtseinführung der unterrichtlichen Beamten bestimmt. Diese Änderungen werden von der Regierung als der Bereitstellung der richterlichen Beamten, Geweitung eines Jahres vom Bereitstellungsablauf, der richterlichen Beamten und endlich eine 14-tägige Frist auf die Amtseinführung der unterrichtlichen Beamten bestimmt. Diese Änderungen werden von der Regierung als der Bereitstellung der richterlichen Beamten, Geweitung eines Jahres vom Bereitstellungsablauf, der richterlichen Beamten und endlich eine 14-tägige Frist auf die Amtseinführung der unterrichtlichen Beamten bestimmt. Diese Änderungen werden